

| | |
|---------------|--|
| Vergabenummer | |
|---------------|--|

Baumaßnahme

Leistung

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN**1 Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)**

1.1 Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (=Ausführungsfristen):

Mit der Ausführung ist zu beginnen

- am _____.
- spätestens _____ Werktagen nach Zugang des Auftragschreibens.
- in der _____ KW _____, spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Absatz 2 Satz 2 VOB/B). Die Aufforderung wird Ihnen voraussichtlich bis zum _____ zugehen; Ihr Auskunftsrecht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 VOB/B bleibt hiervon unberührt.
- nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn.

Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen)

- am _____.
- innerhalb von _____ Werktagen nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn.
- in der _____ KW _____, spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- in der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.

1.2 Verbindliche Fristen (=Vertragsfristen) gemäß § 5 Absatz 1 VOB/B sind:

- vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn
- vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung
- folgende als Vertragsfrist vereinbarte Einzelfristen
- aus dem beigefügten Bauzeitenplan:

2 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

2.1 Der Auftragnehmer hat bei Überschreitung der unter 1. als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen oder der Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:

- _____ € (ohne Umsatzsteuer)
- _____ Prozent der endgültigen Vergütung bzw. des Schlussrechnungsbetrags ohne Umsatzsteuer; Beträge für angebotene Instandhaltungsleistungen bleiben unberücksichtigt. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist der Teil dieser Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

2.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt _____ Prozent der endgültigen Vergütung bzw. des Schlussrechnungsbetrags (ohne Umsatzsteuer) begrenzt. Bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist die Vertragsstrafe auf den in Satz 1 genannten Prozentsatz des Teils der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

- 2.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

3 Zahlung (§ 16 VOB/B)

Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gem. § 16 Absatz 3 Nummer 1 VOB/B und den Eintritt des Verzuges gem. § 16 Absatz 5 Nummer 3 VOB/B verlängert auf _____ Tage.

4 Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)

- Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.
- Soweit die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von fünf Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten.

5 Sicherheitsleistung für Mängelansprüche

- Auf Sicherheit für die Mängelansprüche wird verzichtet.
- Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt drei Prozent der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme).

6 Bürgschaften (§ 17 VOB/B)

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden, und zwar für

- | | |
|---|--|
| - die Vertragserfüllung das Formblatt | „Vertragserfüllungsbürgschaft“ |
| - die Mängelansprüche das Formblatt | „Mängelansprüchebürgschaft“ |
| - vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gem. § 16 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 VOB/B das Formblatt | „Abschlagszahlungs-/ Vorauszahlungsbürgschaft“ |

7 Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: "oder gleichwertig", immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

8 Werbung

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

9 frei

10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

1.2.7

Der AG ist berechtigt, die Leistungen ganz oder teilweise abzurufen. Der (bzw. die) Abruf(e) werden vom AG innerhalb des folgenden Zeitrahmens erklärt werden:

Frühester (erster) Abruftermin: 17.07.2026

Spätester (letzter) Abruftermin: 15.10.2026

Die Ausführungsdauer in Werktagen exkl. Samstagen der vom AN zu erbringenden Leistungen / Teilleistungen, wird wie folgt verbindlich festgelegt:

| Leistung | Bearbeitungsdauer ab dem Abruf der Leistung |
|---|---|
| Soll – Terminplan | 12 |
| Werkstatt- und Montageplanung | 20 |
| | Fertigstellung nach Freigabe der W+M-Planung |
| Aufzug PA – Personenaufzug - Achse A-B/4-5 | 85 |
| Aufzug LA – Lastenaufzug - Achse G /4-5 | 85 |
| Bauauskleidung Lastenaufzug + Bauinbetriebnahme | 95 |
| | |

Mit den jeweiligen Arbeiten ist nach Aufforderung innerhalb der vereinbarten Abruffrist von 12 Werktagen für den ersten Abruf sowie von 12 Werktagen für alle weiteren Abrufe auf der Baustelle zu beginnen. Der Leistungsabruf erfolgt schriftlich durch den AG bzw. dessen beauftragte Bauleitung. Leistungen können nach Wahl des AG nacheinander oder zeitgleich abgerufen werden.

Der damit definierte Ausführungsbeginn ist ein Vertragstermin. Die definierte Abruffrist gilt auch für Teil- und Restleistungen. Unter Berücksichtigung der verbindlich vereinbarten Ausführungsdauer ergibt sich daraus der verbindliche Fertigstellungstermin für die betreffende Leistung. Die jeweiligen Ausführungstermine und die jeweiligen Fertigstellungstermine sind Vertragstermine.

- Ende der Ergänzung -

Mitwirkungspflicht Lean Construction / Last Planner System

Im Rahmen der Projektrealisierung ist die Anwendung des Lean Construction Systems (LPS) vorgesehen.

Grundsatz

Die Parteien unterstützen die Anwendung der Lean-Prinzipien in der kollaborativen Projektdurchführung. Das LPS wird eingesetzt, um die Wertschöpfung während der Planungs- und Ausführungsphase zu steigern. Ein stabiler Ablaufprozess wird durch eine gemeinsame Projekt- und Aufgabenplanung auf Basis der vertraglich vereinbarten Termine geschaffen.

Die wöchentliche Lean-Besprechungen ersetzen die üblichen Baubesprechungen. Der Auftraggeber (AG) setzt einen Lean-Manager ein, und der Auftragnehmer (AN) muss sicherstellen, dass ein Vertreter aktiv und dauerhaft an diesen Terminen teilnimmt. Der AN ist verantwortlich für die Einbindung der zuständigen Personen in die Lean-Prinzipien und muss deren Teilnahme an den bis zu zwei ganztägigen Workshops sowie den wöchentlichen Präsenzbesprechungen sicherstellen. Die Aktivitäten finden grundsätzlich im Bauleitungs-Container statt, gemeinsam mit dem Lean-Manager, der Objektüberwachung, der Fachbauleitung und allen beteiligten Firmen. Eine gesonderte Vergütung für die Lean-Aktivitäten erfolgt nicht; der entstehende Aufwand ist in die Baustellengemeinkosten einzukalkulieren.

1. Meilenstein- und Phasenplan (MPP) Workshop

Unter Mitwirkung des AN wird mit allen Projektbeteiligten ein MPP erstellt und visualisiert. Dieser spiegelt die vereinbarten Vertragszeiten wider und integriert Vorgaben von bereits festgelegten Meilensteinen. Im Zuge der Erstellung und Fortschreibung werden Erfüllungsbedingungen besprochen und abgeklärt, um ein gegenseitiges Verständnis aufzubauen und potenzielle Probleme und Risiken zu identifizieren. Das erstmalige Aufsetzen des MPP erfolgt im Rahmen eines Workshops.

2. Wöchentliche Lean-Besprechung / Baubesprechungen

In den wöchentlichen Lean-Besprechungen wird die Tagesplanung für die kommende Woche überprüft, um Konflikte zu identifizieren, die die Projektbeteiligten davon abhalten könnten, eine verlässliche Zusage für den Arbeitsplan zu geben. Der AN verpflichtet sich, Maßnahmen zur Beseitigung von Konflikten vorzuschlagen und die geplanten Tätigkeiten für die kommende Woche zu bestätigen. Zudem wird die Zuverlässigkeit und Konfliktfreiheit der verbleibenden Perioden kontrolliert.

Die Lean-Besprechungen mit integrierter Baubesprechung werden über die gesamte Projektdauer hinweg mit einem wöchentlichen Zeitaufwand von 3 bis maximal 4 Stunden durchgeführt.